

373. Münster den 10. Juli 1750. (G. b. Salz-Abgabe.)

Hochfürstlich münster'sche Hofkammer.

Von allem in die Aemter Horstmar, Rheine und Bevergern eingeführt werdenden ausländischen Salz, soll außer dem gewöhnlichen Zoll, eine Abgabe von 1/3 Rthlr. für jeden münster'schen Scheffel erhoben und jede desfallsige Contravention mit Confiskation des Salzes und seiner Transportmittel bestraft werden.

374. Clemenswerth den 23. September 1751. (G. d. Geheimraths-Collegium.)

Clemens August, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ic.

Die Cognition des hochstift = münsterschen Geheimen-Rathes in Rechtsstreitigkeiten muß sich fernerhin auf die vom Officialatgerichte verfassungsmäßig an ihn gelangenden Refursfachen, und auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, oder wegen anderer Incidentpunkte, eine unmittelbare landesherrliche Verordnung unumgänglich erforderlich wird; die außerdem vom Geheimen = Rath in den, vor stiftischen Gerichtsstellen, schwebenden Processen geschehenden Einschreitungen, sollen wirkungslos, und die dergleichen erschleichenden Partheien oder Sachwalter, zum erstenmale mit 5 Rthlr., im Wiederholungsfall mit verdoppelter Geldstrafe belegt werden.

375. Augustusburg den 29. September 1752. (A. 7. b. Gerichtliche Ausfertigungen.)

Clement August, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ic.

Die in der hochstift = münsterschen Landgerichts-Ordnung enthaltene Vorschrift, daß alle Contrakte, als Erbkäufe und Verkäufe, Donationen, Eheverschreibungen, Schicht- und Theilungen, Verzichte, Erbansgänge und dergleichen Verträge, wodurch etwas erblich gegeben, verkauft oder aufgetragen wird, nur vor den Richtern in Weisheit der Scheffen, wo deren vorhanden sind, und unter jeden

Drts Gerichtsfiegel ausgefertigt werden müssen, soll, bei Strafe von 25 Goldg. für fernere Entgegenhandlungen durch die Notarien, Geistlichen, Schreiber und Unterthanen gehandhabt werden, und wird die gerichtliche Siegelgeld-Gebühr, bei Gegenständen von 100 Rthlr. Werth und darüber auf 1 Rthlr., bei Werthbeträgen von mehr als 20 Rthlr. und unter 100 Rthlr. auf 1/2 Rthlr., und bei geringfügigeren Objekten auf 1/3 Rthlr. festgesetzt.

376. München den 13. März 1753. (A. 7. b. Militair-Exekutions-Gebühren.)

Clement August, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster ic.

Festsetzung derjenigen Tagegebühren, resp. Zulagen, welche den Ober- und Unteroffizieren und Soldaten der hochstift = münsterschen Truppen entrichtet werden sollen, wenn dieselben zur Vollziehung von Befehlen des Landesherrn, der Behörden und Beamten kommandirt und requirirt, oder auch in Exekutions-Sachen, worunter die Beitreibung der Schatzung mitbegriffen ist, in größerer und kleinerer Anzahl oder auch einzeln verwendet werden.

377. Münster den 19. März 1753. (A. 7. b. Holz-Frevel.)

Landes-Regierung.

Bei der Unzahl stattfindender Holz-Frevel, soll bei fernern unbefugten und frevelhaften Holzfällungen in Privat-, Gemeinde- und Marken-Wäldern, der, durch strenge Aufsicht, sowie durch unerwartete und wöchentliche amtliche Visitationen der Wohnungen der Verdächtigen, zu ermittelnde Frevel, nach summarischer Untersuchung des Ortsrichters zum Schadenserfaz, und zu einer Geldbuße von 20 Rthlr. für jeden gefällten Stamm, oder zu einer angemessenen Zuchthaus- oder andern scharfen Strafe verurtheilt werden.